

30. September 2020
**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe**

Inhalt

1	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung	3
2	Anwendungsbereich	5
3	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	10
4	Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern	11
4.1	Eigenmittel	11
4.2	Eigenmittelanforderungen	17
4.2.1	RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz	21
4.2.2	Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodel	21
4.3	Kapitalkennziffern	22
4.4	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen	22
5	Verschuldungsquote	25
6	Abbildungsverzeichnis	27

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**Capital Requirements Regulation, CRR**) in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten der **neuen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation II, CRR II)** am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt. Der erste Berichtstermin der neuen Anforderungen ist der 30. Juni 2021.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend die von der EBA veröffentlichte **Leitlinie zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11)** vom 7. August 2017, die **Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsmanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** vom 21. Juni 2017 (**EBA/GL/2017/01**) und seit dem 31. Dezember 2019 die **Leitlinie über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10)** sowie diverse für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die Leitlinien konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014). Ferner sind die Anforderungen in Bezug auf die Häufigkeit der Offenlegung durch die EBA/GL/2016/11 erweitert worden. Die Leitlinie bleibt weiterhin bis zum vollständigen Anwendungsbeginn der CRR II gültig. Die CRR II enthält zusätzlich mit Artikel 434a ein Mandat der EBA zur Entwicklung einheitlicher Offenlegungsformate, welches ab sofort gültig ist. Die EBA übermittelte der Kommission die Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 28. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04 und EBA/ITS/2020/05 vom 24. Juni 2020). Das geplante Inkrafttreten ist am 28. Juni 2021.

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. September 2020, konsolidiert auf Institutsebene, erfüllt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihre Offenlegungspflicht nach Artikel 436 Absatz 1 Buchstabe a CRR.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutgruppe enthält der vorliegende Bericht neben Informationen zum **Risikomanagement** und zum **Anwendungsbereich** insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- **Liquiditätsdeckungsquote** (Liquidity Coverage Ratio, LCR)
- **Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen**
- **Kapitalkennziffern**
- **Verschuldungsquote** (im Folgenden: Leverage Ratio)

Eine Darstellung der Risk-Weighted-Asset-(RWA-)Fluss-Rechnung für Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) entfällt (Tabelle EU CCR7), da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“ und für Anlagen zu Kapitalinstrumenten unter der Rubrik „Informationen für Kapitalgeber“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

2 Anwendungsbereich

Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke

(ARTIKEL 436 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

Die Unternehmen, an denen die DZ BANK direkt und indirekt beteiligt ist, werden sowohl für Rechnungslegungszwecke als auch für die Belange des Aufsichtsrechts zusammengefasst beziehungsweise konsolidiert. Die für die Konsolidierung nach den IFRS anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich zum Teil von denen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung sowohl in Bezug auf die angewandte Konsolidierungsmethodik als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Unternehmen. Die nachfolgend aufgeführte Konsolidierungsmatrix (Abb. 1) zeigt neben den für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen auch die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften an. Die Darstellung beschränkt sich auf die einbezogenen Teilkonzernmuttergesellschaften sowie weitere Gesellschaften. Darüber hinaus klassifiziert die Beschreibung in Spalte f der Matrix die Unternehmen gemäß den Anforderungen der EBA/GL/2016/11 (aktualisiert am 6. Juli 2017) nach ihrem Unternehmenszweck in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 CRR. Des Weiteren werden diese Unternehmen nach der Art ihrer aufsichtsrechtlichen Behandlung (Spalten b bis e) als auch ihrer handelsrechtlichen Konsolidierung (Spalte a) kategorisiert.

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b Vollkonsolidierung	c Anteilmäßige Konsolidierung	d Equity-Methode	e Weder konsolidiert noch abgezogen	f Abgezogen	Beschreibung des Unternehmens
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
AGIMA Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Beteiligungsgesellschaft Westend 1 mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, (dwpbank)	Equity-Methode		●				Kreditinstitut
DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ BANK Capital Funding LLC I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

	a	b	c	d	e	f	
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke				Beschreibung des Unternehmens	
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding Issuer (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung				●		Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ Beteiligungsgesellschaft mbH Nr. 18, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
DZ HYP AG, Hamburg/Münster, (DZ HYP)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ Vierte Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
GAF Active Life 1 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
GAF Active Life 2 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
Immobilien-Gesellschaft „DG Bank-Turm, Frankfurt am Main, Westend“ mbH & Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
IMPETUS Bietergesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxemburg	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
KBIH Beteiligungsgesellschaft für Industrie und	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b Vollkonsolidierung	c Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke			e Abgezogen	f Beschreibung des Unternehmens
			Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	d Weder konsolidiert noch abgezogen		
Handel mbH, Frankfurt am Main							
Phoenix Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe, Wiesbaden, (R+V)	Vollkonsolidierung			●			Versicherungsunternehmen
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR FACTOREM GmbH, Eschborn	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR GbR, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR Payment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
VR Smart Finanz AG, Eschborn (VR Smart Finanz)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Dagegen sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Regelwerk für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtsrechtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats (über die Konsolidierung der gesamten R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe) einbezogen.

Beide Konsolidierungskreise umfassen eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Materialität nicht aufgeführt sind.

Die LCR basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß Artikel 11 Absatz 3 CRR der DZ BANK Institutsgruppe. Dieser unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis, der für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel angewendet wird. Der Unterschied besteht darin, dass die Vorschriften von Artikel 18 Absätze 2 bis 8 CRR bei der Bestimmung der konsolidierten Liquiditätslage gemäß Artikel 18 Absatz 1 CRR keine Anwendung finden. Demnach werden bestimmte Unternehmenstypen (zum Beispiel Anbieter von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften), freiwillig/quotal konsolidierte Unternehmen sowie Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, nicht für Liquiditätszwecke in die Konsolidierung einbezogen. Darüber hinaus haben die BaFin im Geschäftsjahr 2014 und die EZB im Geschäftsjahr 2016 Anträgen auf Verzicht der Konsolidierung

bestimmter Tochterunternehmen zum Zwecke der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen stattgegeben. Demzufolge werden Tochterunternehmen, welche im Hinblick auf die Ziele der Bankenaufsicht in Bezug auf Liquiditätsrisiken für die DZ BANK Institutgruppe vernachlässigt werden können, nach Genehmigung durch die Aufsicht nicht für Liquiditätszwecke in der Konsolidierung berücksichtigt. Diese Regelung findet insbesondere für Gesellschaften Anwendung, die nahezu vollständig durch Eigenkapital finanziert sind oder einen hohen Grad konzerninterner Refinanzierung aufweisen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 bis 20 und Artikel 22 CRR wurden zum 30. September 2020 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt 67 Unternehmen (30. Juni 2020: 68) voll konsolidiert einbezogen, die sich in nachfolgende Unternehmensarten aufgliedern:

- 10 Kreditinstitute (30. Juni 2020: 10),
- 3 Finanzinstitute in Form sonstiger Kreditinstitute nach KWG (30. Juni 2020: 3),
- 8 Finanzinstitute, die Vermögensverwaltungsgesellschaften darstellen (30. Juni 2020: 8),
- 25 Finanzinstitute, die nach dem KWG als Finanzunternehmen zu betrachten sind (30. Juni 2020: 26),
- 5 Finanzinstitute, die als sonstige Finanzinstitute kategorisiert sind (30. Juni 2020: 5),
- 3 Wertpapierfirmen (30. Juni 2020: 3),
- 2 Zahlungsinstitute (30. Juni 2020 2019: 2) und
- 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (30. Juni 2020: 6).

Des Weiteren wurden 3 Kreditinstitute (30. Juni 2020: 3) und 1 Vermögensverwaltungsgesellschaft (30. Juni 2020: 1) quotal konsolidiert. In der aktuellen Berichtsperiode wurde außerdem 1 Anbieter von Nebendienstleistungen (30. Juni 2020: 1) freiwillig konsolidiert.

Bei den zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen ist die DZ BANK mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilseigner. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften hat ihren Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union. **Einschränkungen bei der Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln** im Sinne von Artikel 436 Satz 1 Buchstabe c CRR bestanden am Berichtsstichtag innerhalb der DZ BANK Institutgruppe durch dritte Personen, Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, supranationale Organisationen oder Staaten nicht.

Die sogenannte **Waiver-Regelung**, nach der – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – die Beaufsichtigung einzelner Institute mit Sitz im Inland innerhalb der Institutgruppe durch die Gruppenaufsicht ersetzt werden kann, wird in der DZ BANK Institutgruppe für die DZ HYP (Konzern-Waiver gemäß Artikel 7 Absatz 1 CRR) in Anspruch genommen.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg (DG HYP), als Vorgängerinstitut der DZ HYP hatte dies der Bankenaufsicht unter Nachweis der Anwendungsvoraussetzungen im November 2012 angezeigt. Im Zusammenhang mit der Fusion der vormaligen WL BANK und der DG HYP wurde der Europäischen Zentralbank (EZB) die fortgesetzte Nutzung der Waiver-Regelung für die DZ HYP mitgeteilt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind auch nach Fusion weiterhin erfüllt (Artikel 436 Buchstabe e CRR).

Die Nutzung der **Waiver-Regelung** setzt insbesondere die enge Einbindung des nachgeordneten Unternehmens in die Gruppenstruktur voraus. Dies wird insbesondere angenommen, wenn das übergeordnete Unternehmen über eine Stimmrechtsmehrheit beherrschenden Einfluss auf das nachgeordnete Unternehmen ausüben kann und eine harte Patronatserklärung gegenüber dem nachgeordneten Unternehmen abgegeben hat. Zusätzlich muss die aufsichtsrechtliche Führung des nachgeordneten Instituts durch das übergeordnete Unternehmen den Anforderungen der EZB genügen. Das zu befreiende Unternehmen ist in die Strategie, die Risikotragfähigkeit und die Risikomanagementprozesse des übergeordneten Instituts einzubeziehen. Des Weiteren muss die Sicherstellung der Einbeziehung durch gruppeninterne Durchgriffsrechte gegeben sein. Die DZ HYP ist vollständig in die internen Prozesse und die Risikosteuerung der DZ BANK als übergeordnetes Unternehmen der Institutgruppe eingebunden. Neben der gesellschaftsrechtlichen und organisatorisch-strukturellen Einbindung trifft

dies insbesondere auf die Gremienstruktur, den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (ICAAP), den strategischen Planungsprozess, die Geschäfts- und Risikostrategien sowie das Berichts- und Meldewesen zu. Rechtliche oder bedeutende tatsächliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln auf die DZ HYP oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die DZ BANK an die DZ HYP sind weder vorhanden noch abzusehen.

Abb. 2 zeigt die Einbindung der gruppenrelevanten Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR. Dabei finden gruppeninterne Konsolidierungseffekte Berücksichtigung.

Grundsätzlich sind alle Tochterunternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises in der quantitativen Offenlegung berücksichtigt, wenn das Risiko für das jeweilige Tochterunternehmen relevant ist. Die Informationen finden sich entsprechend nachfolgend in Abb. 2.

ABB. 2 – EINBEZIEHUNG VON UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG ¹

Gesellschaften	Liquiditätskennziffern	Eigenmittel	Eigenmittelanforderungen	Kapitalkennziffern	Verschuldungsquote
DZ BANK	•	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•	•
DZ HYP	•	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•	•
UMH	•	•	•	•	•
VR Smart Finanz	•	•	•	•	•
Weitere bankaufsichtsrechtlich relevante Gesellschaften	•	•	•	•	•

¹ Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis mit Ausnahme der Gesellschaften, die nach den Liquiditätsvorschriften gemäß Artikel 11 CRR i. V. m. Artikel 19 Absatz 2 CRR von der Konsolidierung ausgenommen sind

3 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

Die **LCR** misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Institutsgruppe ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb. 3 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe basiert auf der EBA/GL/2017/01 vom 21. Juni 2017, die seit dem 31. Dezember 2017 anzuwenden ist. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene gemäß den Darstellungen in Kapitel 2. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 30. September 2020 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutsgruppe 141,45 Prozent (30. Juni 2020: 142,34 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 88.614 Mio. € (30. Juni 2020: 86.906 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 62.802 Mio. € (30. Juni 2020: 61.260 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden (Abb. 3).

ABB. 3 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)

	Gewichteter Wert, insgesamt (Durchschnitt)	
	30.09.2020	30.06.2020
21 Liquiditätspuffer (in Mio. €)	88.614	86.906
22 Netto-Liquiditätsabflüsse (in Mio. €)	62.802	61.260
23 Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	141,45	142,34

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

4 Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

4.1 Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV-Bestimmungen ab. Für einzelne Eigenmittelkomponenten sind bereits seit ihrem Inkrafttreten am 27. Juni 2019 die neuen Regelungen der CRR II anzuwenden. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 25 fortfolgend) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten.

Abb. 4 stellt die gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten Eigenmittel der DZ BANK Institutgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe.

Der Konzernabschluss zum 30. September 2020 wurde keiner prüferischen Durchsicht unterzogen. Damit entspricht der nach Artikel 26 Absatz 2 CRR berücksichtigungsfähige Zwischengewinn dem Zwischengewinn zum 30. Juni 2020.

Nachfolgende Abbildung stellt die Eigenmittel nach IFRS einschließlich der aufsichtsrechtlich relevanten, anzuwendenden Abzugspositionen dar. Hierbei werden sowohl die Übergangsbestimmungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 als auch die CRR-Anpassung hinsichtlich der Übergangsbestimmungen zur Abmilderung der Effekte aus der IFRS 9-Einführung gemäß Artikel 473a CRR (EU-Verordnung 2017/2395) berücksichtigt:

ABB. 4 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2020
(ARTIKEL 437 ABSATZ 1 BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.09.2020	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.06.2020	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	10.478	26 (1), 27, 28, 29
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	-	
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	-	
2 Einbehaltene Gewinne	7.921	7.984	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	3.599	3.750	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	28	30	84
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	205	205	26 (2)
5b Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen	114	115	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	22.345	22.561	Summe der Zeilen 1 bis 5b
Hartes Kernkapital (CET1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-236	-258	34, 105
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-554	-513	36 (1) (b), 37

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
	30.09.2020	30.06.2020	
9 In der EU: leeres Feld	●	●	
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-12	-12	36 (1) (c), 38
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	0	33 (1) (a)
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-168	-165	36 (1) (d), 40, 159
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	32 (1)
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-326	-326	32 (1) (b)
14a Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	-28	-23	
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-1	-1	36 (1) (e), 41
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (f), 42
17 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-2	36 (1) (g), 44
18 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20 In der EU: leeres Feld	●	●	
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-38	-28	36 (1) (k)
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-38	-28	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22 Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	48 (1)
23 davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24 In der EU: leeres Feld	●	●	
25 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (a)
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (l)
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (j)
27a Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-88	-88	
27b Andere Anpassungen des harten Kernkapitals nach den Übergangsregelungen gemäß Artikel 473a CRR	91	106	473 a

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	30.09.2020	30.06.2020	
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1), insgesamt	-1.364	-1.310	Summe der Zeile 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29 Hartes Kernkapital (CET1)	20.981	21.251	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.150	2.150	51, 52
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	2.150	2.150	
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	-	
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft ¹	493	493	486 (3)
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Min- derheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	24	25	85, 86
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (3)
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.667	2.668	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57
38 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	56 (b), 58
39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumen- ten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (c), 59, 60, 79
40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumen- ten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Pro- zent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (d), 59, 79
41 In der EU: leeres Feld ¹	-	-	
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringen- den Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	56 (e)
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1), insgesamt	-65	-65	Summe der Zeilen 37 bis 42
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	2.602	2.603	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	23.583	23.854	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.413	1.055	62, 63
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	918	918	486 (4)
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigen- mittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	41	51	87, 88
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (4)
50 Kreditrisikoanpassungen	327	330	62 (c) und (d)
51 Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	3.699	2.353	
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen			

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
	30.09.2020	30.06.2020	
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	66 (b), 68
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	66 (c), 69, 70, 79
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1	-1	66 (d), 69, 79
56 In der EU: leeres Feld	-	-	
56a Andere Anpassungen des Ergänzungskapitals nach den Übergangsregelungen gemäß Artikel 473a CRR ²	-36	-	
57 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2), insgesamt	-88	-52	Summe der Zeilen 52 bis 56
58 Ergänzungskapital (T2)	3.611	2.302	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59 Eigenmittel, insgesamt (TC = T1 + T2)	27.195	26.155	Summe der Zeilen 45 und 58
60 Risikogewichtete Aktiva, insgesamt	146.295	149.851	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ³	14,34	14,18	92 (2) (a)
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,12	15,92	92 (2) (b)
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,59	17,45	92 (2) (c)
64 Institutspezifische Anforderung (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ⁴	9,00	9,00	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50	
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01	0,01	
67 davon: Systemrisikopuffer	1,00	1,00	
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	1,00	1,00	
68 Verfügbares hartes Kernkapital (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ^{4, 5}	5,29	4,19	CRD 128
69 in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
70 in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
71 in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	706	733	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	233	256	36 (1) (i), 45, 48
74 In der EU: leeres Feld	●	●	
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	361	361	36 (1) (c), 38, 48

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	30.09.2020	30.06.2020	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen - in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	-	62
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	327	330	62
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	327	330	62
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	575	577	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	493	493	484 (4), 486 (3) und (5)
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	918	918	484 (4), 486 (3) und (5)
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)

1 Seit dem 1. Januar 2018: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die den Regelungen des Artikels 486 CRR unterliegen, jedoch zum aktuellen Berichtsstichtag noch als zusätzliches Kernkapital anrechnungsfähig sind.

2 Ausweisänderung in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen gemäß IFRS9 (30. Juni 2020: in Zeile 50 enthalten)

3 Harte Kernkapitalquote gemäß CRR I-Vollanwendung: 14,83 Prozent

4 Einschließlich Säule 2-Anforderung (in Höhe von 0,98 Prozent, das heißt mindestens 75 Prozent der P2R-Tier1-Anforderung über 1,31 Prozent oder mindestens 56,25 Prozent der P2R-Anforderung in Höhe von 1,75 Prozent).

5 Vorstichtag angepasst zur Vereinheitlichung der Berechnungsweise und zur Verdeutlichung

Das **Kernkapital (Tier 1, T1)** stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) dar.

Hierbei setzt sich das **harte Kernkapital** im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen als auch aus den Minderheitenanteilen zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen – bis auf wenige Ausnahmen – vollständig das harte Kernkapital. Sie leiten sich im Wesentlichen aus den zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Bewertungsanpassungen, aus immateriellen Vermögenswerten sowie aus latenten Steueransprüchen, Überkreuzbeteiligungen und aus Unterdeckungen ab, die sich im Vergleich der erwarteten Verluste (Expected Loss, EL) gegenüber den gebildeten Risikovorsorgen ergeben.

Zum Berichtsstichtag verringerte sich das CET1 um 270 Mio. € von 21.251 Mio. € per 30. Juni 2020 auf 20.981 Mio. € (Abb. 4, Position 29). Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus der Minderung des kumulierten sonstigen Ergebnisses (Abb. 4, Position 3) über 151 Mio. € und der einbehaltenen Gewinne um 63 Mio. € (Abb. 4, Position 2). Eine weitere CET1-Reduzierung ist auf die erhöhte Abzugsposition zu den durch die Veränderung der eigenen Bonität bedingten Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten derivativen Verbindlichkeiten (Abb. 4, Position 14a) über insgesamt 5 Mio. € zurückzuführen. Außerdem ermäßigte sich das CET1 aufgrund des erhöhten Abzugs der Immateriellen Vermögenswerte (Abb. 4, Position 8) in Höhe von 41 Mio. € und wegen des Abzugs aus erwarteten Verlustbeträgen (Abb. 4, Position 12) um 4 Mio. €. Es reduzierte sich ebenfalls infolge der Abzugsposition aus Verbriefungen (Abb. 4, Position 20a beziehungsweise Position 20c) über 11 Mio. €. Zudem war der Betrag, der nach den IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR (Abb. 4, Position 27b) zugerechnet werden konnte, zum Berichtsstichtag 16 Mio. € geringer als zum 30. Juni 2020. Der geminderte Abzugsposten aus Prudent Valuation führte dagegen zu einer Erhöhung des CET1 um 22 Mio. € (Abb. 4, Position 7).

Das **zusätzliche Kernkapital** in Höhe von 2.602 Mio. € (30. Juni 2020: 2.603 Mio. €) änderte sich nur marginal. Es setzt sich aus Genussrechten und aus mit bestimmten Bedingungen versehenen Nachrangmitteln zusammen. Im laufenden Berichtsjahr können die nachrangigen Schuldinstrumente aufgrund der auslaufenden Anrechenbarkeit im AT1-Kapital noch mit 493 Mio. € (Abb. 4, Position 33) berücksichtigt werden.

Das **Ergänzungskapital (Tier 2, T2)** belief sich zum Berichtsstichtag auf 3.611 Mio. € (30. Juni 2020: 2.302 Mio. €). Ein wesentlicher Bestandteil dieses Ergänzungskapitals ist das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR II (Abb. 4, Position 46), das sich aufgrund von Neuemissionen im Berichtszeitraum von 1.055 Mio. € per 30. Juni 2020 um 1.358 Mio. € auf 2.413 Mio. € erhöhte. Nachrangige Schuldinstrumente, die die Bedingungen für AT1 nicht mehr erfüllen und nunmehr im Tier 2 auszuweisen sind, stellen mit 918 Mio. € (Abb. 4, Position 47) eine weitere Kapitalkomponente des Ergänzungskapitals dar. Zudem haben sich die Kreditrisikoanpassungen in Form des Wertberichtigungsüberschusses bezogen auf die ausgefallenen Forderungen (Abb. 4, Position 50) von 330 Mio. € um 3 Mio. € auf 327 Mio. € gemindert. Im T2 wird erstmalig separat in Abb. 4, Position 56a ein Kürzungsbetrag in Höhe von 36 Mio. € ausgewiesen, der auf die Anwendung der IFRS9-Übergangsbestimmungen zurückzuführen ist. Ferner reduzierten sich im T2 die Minderheitenanteile (Abb. 4, Position 48), die zum Berichtsstichtag 41 Mio. € betragen (30. Juni 2020: 51 Mio. €).

Das durch den CRR Quick-Fix gewährte Wahlrecht zur Herausnahme bestimmter nicht realisierter Gewinne und Verluste mit der öffentlichen Hand, bewertet zum FVTOCI (fair value through other comprehensive income), aus der Berechnung des CET1 im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 (Artikel 468 CRR) wurde zum Berichtsstichtag nicht in Anspruch genommen.

ABB. 5 – IFRS 9/ARTIKEL 468-VOLLSTÄNDIG UMGESETZT: VERGLEICH DER EIGENMITTEL UND DER KAPITAL- UND VERSCHULDUNGSQUOTEN DER INSTITUTE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR IFRS 9 ODER VERGLEICHBARE ERWARTETE KREDITVERLUSTE SOWIE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER VORÜBERGEHENDEN BEHANDLUNG NACH ARTIKEL 468 CRR

In Mio. €		30.09.2020	30.06.2020
Verfügbares Kapital (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	20.981	21.251
2	Hartes Kernkapital (CET1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	20.890	21.145
3	Kernkapital	23.583	23.854
4	Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	23.493	23.748
5	Gesamtkapital	27.195	26.155
6	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	27.140	26.101
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
Risikogewichtete Aktiva (Beträge)			
7	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	146.295	149.851
8	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	146.229	149.781
Kapitalquoten			
9	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,34	14,18
10	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	14,29	14,12
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
11	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,12	15,92
12	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	16,07	15,85

12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
13	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,59	17,45
14	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	18,56	17,43
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
Leverage Ratio			
15	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (CRR I-Vollanwendung)	444.665	503.576
	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (nach Übergangsregelungen)	444.767	503.576
	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (CRR I-Vollanwendung) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	444.665	503.454
	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (nach Übergangsregelungen) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	444.665	503.454
	Leverage Ratio nach Übergangsregelungen (als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	5,30	4,74
	Leverage Ratio nach Übergangsregelungen (als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	5,28	4,72
16	Leverage Ratio gemäß CRR I-Vollanwendung (als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	5,15	4,60
17	Leverage Ratio gemäß CRR I-Vollanwendung (als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	5,15	4,58
17a	Leverage Ratio bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-

¹ CRR I-Vollanwendung, d.h.in Bezug auf die Eigenmittel gemäß den CRR I-Vorgaben und den derzeit anzuwendenden CRR II-Übergangsbestimmungen

Die Inanspruchnahme der IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR führte zu einer Erhöhung des CET1 um 91 Mio. € (30 Juni 2020: 106 Mio. €), demgegenüber minderte sich das T2 aufgrund des Anpassungsbedarfs im Wertberichtigungsüberschuss in Höhe von 36 Mio. € (30 Juni 2020: 52 Mio. €). Insgesamt erhöhte sich das Gesamtkapital somit per Saldo um 55 Mio. € (30 Juni 2020: 54 Mio. €). Obwohl aufgrund der Anwendung dieser Übergangsbestimmungen auch die RWA um 66 Mio. € (30 Juni 2020: 70 Mio. €) zu erhöhen war, verbesserte sich sowohl die CET1- als auch die T1-Quote um jeweils 0,05 Prozent (30 Juni 2020: CET1-Quote 0,06 Prozent, T1-Quote 0,07 Prozent) gegenüber der Quote bei Nichtanwendung. Dieser Effekt wirkte sich letztendlich auch in der Gesamtkapitalquote aus, die sich positiv um 0,03 Prozent (30 Juni 2020: 0,02 Prozent) veränderte.

In diesem Zusammenhang war die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio um 102 Mio. € (30 Juni 2020: 122 Mio. €) anzupassen. Dies führte zu einer Leverage Ratio nach Übergangsregelung in Höhe von 5,30 Prozent (nach CRR I-Vollanwendung 5,15 Prozent). Bei Nichtanwendung dieser IFRS 9-Übergangsbestimmungen würden sich dagegen nach Übergangsregelung 5,28 Prozent (nach CRR I-Vollanwendung 5,15 Prozent) ergeben.

4.2 Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Abb. 6, Abb. 7 und Abb. 8 geben eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 11.704 Mio. € (30. Juni 2020: 11.988 Mio. €).

Abb. 6 gibt eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen gemäß den Erfordernissen der EBA/GL/2016/11. Die in der nachfolgenden Übersicht dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteiausfallrisiko** gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internem Rating basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR)** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen den Standardansätzen SEC-SA und SEC-ERBA sowie dem internen Bemessungsansatz (SEC-IAA) unterschieden. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das **Standardverfahren** sowie über das **Interne Modell (IMA)** vorgenommen, die Unterlegung der **operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Zeile 27 enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

Die durch den CRR Quick-Fix gewährte Privilegierung von Infrastrukturprojekten gemäß Artikel 501 CRR reduziert die RWA in der DZ BANK AG um 484 Mio. € in der Forderungskategorie IRB-Unternehmen Spezialfinanzierungen.

ABB. 6 - EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

Verweis auf CRR		30.09.2020		30.06.2020		
		Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	
in Mio. €						
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	116.538	9.323	116.351	9.308
Artikel 438 c und d	2	davon: im Standardansatz	22.998	1.840	22.556	1.804
	3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	51.456	4.116	52.117	4.169
	4	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	16.193	1.295	16.339	1.307
Artikel 438 d	5	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	25.890	2.071	25.339	2.027
Artikel 107 c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	4.690	375	4.744	380
Artikel 438 c und d	7	davon: nach Marktbewertungsmethode	3.364	269	3.483	279
	8	davon: nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-	-
	9	davon: nach Standardmethode	-	-	-	-
	10	davon: nach der auf dem Internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-	-
Artikel 438 c und d	11	davon: risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	252	20	184	15
	12	davon: Credit Valuation Adjustments (CVA)	1.074	86	1.078	86
Artikel 438 e	13	Erfüllungsrisiko	3	0	23	2
Artikel 449 o und i	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	4.774	382	4.669	373
	15	davon: SEC-IRBA	-	-	-	-
	16	davon: SEC-SA	612	49	277	22
	17	davon: SEC-ERBA	887	71	970	78
	18	davon: SEC-IAA	3.276	262	3.421	274
Artikel 438 e	19	Marktrisiko	8.203	656	11.993	959
	20	davon: im Standardansatz	1.024	82	1.791	143
	21	davon: im IMA	7.179	574	10.201	816
Artikel 438 e	22	Großkredite	-	-	-	-
Artikel 438 f	23	Operationelles Risiko	10.608	849	10.608	849
	24	davon: im Basisindikatoransatz	-	-	-	-
	25	davon: im Standardansatz	10.608	849	10.608	849
	26	davon: im fortgeschrittenen Messansatz	-	-	-	-
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 Prozent unterliegen)	1.479	118	1.463	117
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-	-
	29	Gesamtsumme	146.295	11.704	149.851	11.988

Innerhalb der DZ BANK Institutsgruppe ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 9.323 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen. Der Rückgang der RWA gegenüber dem Vorstichtag um 3.556 Mio. € (Zeile 29) resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des internen Marktrisikomodells (Zeile 21).

In Abb. 7 und Abb. 8 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) zum 30. September 2020 dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Abb. 7 – Eigenmittelanforderungen (Teil 1)

in Mio. €	30.09.2020		30.06.2020	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
1 Kreditrisiko				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten und Zentralbanken	79	989	82	1.022
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	22	269	21	259
Sonstige öffentliche Stellen	15	186	14	177
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	3	0	3
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	34	427	31	381
Unternehmen	965	12.066	954	11.927
Mengengeschäft	297	3.715	293	3.659
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	113	1.408	111	1.389
Ausgefallene Positionen	45	568	59	734
Positionen mit besonders hohem Risiko	69	861	64	796
Gedekte Schuldverschreibungen	3	35	3	36
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	198	2.475	186	2.328
Sonstige Positionen	165	2.059	152	1.897
Summe der Kreditrisiko-Standardansätze	2.005	25.062	1.969	24.609
1.2 Kreditrisiko-IRB-Ansätze				
Zentralstaaten und Zentralbanken	60	747	68	845
Institute	629	7.860	669	8.357
Unternehmen	3.522	44.021	3.544	44.301
davon: KMU	229	2.860	214	2.675
Mengengeschäft	1.208	15.103	1.200	15.003
davon: grundpfandrechtl. besichert	765	9.560	750	9.374
qualifiziert revolving	-	-	-	-
sonstiges Mengengeschäft	443	5.543	450	5.629
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	129	1.614	132	1.647
Summe der Kreditrisiko-IRB-Ansätze	5.548	69.345	5.612	70.154
1.3 Verbriefungen				
SEC-IRBA	-	-	-	-
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
SEC-SA	49	612	22	277
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
SEC-ERBA	71	887	78	970
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
SEC-IAA	262	3.276	274	3.421
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Summe der Verbriefungen	382	4.774	373	4.669
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	2.119	26.488	2.079	25.986
davon: Internes Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD-/LGD-Ansatz	9	116	9	118
einfacher Risikogewichtsansatz	2.071	25.890	2.027	25.339
Beteiligungen im Schwellenwertabzug (250 %)	38	481	42	529
davon: börsengehandelte Beteiligungen	-	-	-	-

in Mio. €	30.09.2020		30.06.2020	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	4	53	4	53
sonstige Beteiligungen	2.067	25.837	2.023	25.285
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	3	33	3	33
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	-	-	-	-
Summe der Beteiligungen	2.122	26.521	2.082	26.019
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	20	252	15	184
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	86	1.074	86	1.078
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	0	3	2	23
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
Summe Kreditrisiko	10.163	127.032	10.139	126.736

ABB. 8 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.09.2020		30.06.2020	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	82	1.024	143	1.791
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	11	132	13	159
davon: Zinsrisiken	11	132	13	159
davon: allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	11	132	13	159
davon: besonderes Kursrisiko für Verbriefungs- positionen im Handelsbuch	11	132	13	159
besonderes Kursrisiko im CTP	0	0	0	0
Aktienkursrisiken	0	0	0	0
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	0	4	9	114
Währungsrisiken	70	876	121	1.508
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	11	1	10
Internes Modell-Ansatz	574	7.179	816	10.201
Summe der Marktrisiken	656	8.203	959	11.993
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	849	10.608	849	10.608
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
Summe der operationellen Risiken	849	10.608	849	10.608
4 Sonstiges				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	36	452	41	515
Summe der sonstigen Positionen	36	452	41	515
Gesamtsumme	11.704	146.295	11.988	149.851

Im KSA hat sich zum Berichtsstichtag gegenüber dem 30. Juni 2020 die RWA um 453 Mio. € erhöht. Grund für diesen Anstieg der RWA ist im Wesentlichen Neugeschäft in der gesamten DZ BANK Gruppe um 357 Mio. €.

Aufgrund einer Erhöhung des At-Equity-Buchwerts der R+V hat sich die Risikoposition zu Beteiligungen um 551 Mio. € erhöht und ist der Position 1.4 Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz zu entnehmen.

Die Verringerung im Marktpreisrisiko in Höhe von 3.790 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung des internen Marktpreisrisikomodells, welche auf eine Verringerung des externen VaR und der Incremental Risk Charge (IRC) zurückzuführen ist.

Die Verringerung des Gesamtrisikobetrags resultiert im Wesentlichen aus mehreren gegenläufigen Effekten wie z. B. Neugeschäft im KSA und im IRB-Basisansatz, der Verringerung internes Marktpreisrisikomodell und der Erhöhung des At-Equity-Buchwertes der R+V und der erstmaligen Berücksichtigung des CRR-Quick-Fixes in Bezug auf die Privilegierung von Infrastrukturprojekten gemäß Artikel 501 CRR II.

4.2.1 RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

Abb. 9 dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWA risikogewichteter Positionsbeiträge im IRB-Ansatz sowie der zugehörigen Eigenmittelanforderungen innerhalb des Berichtszeitraums.

ABB. 9 – EU CR8 – RWA-FLUSS-RECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. €	a		b	
	30.09.2020		30.06.2020	
	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen
1 Summe RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	93.795	7.504	92.278	7.382
2 Höhe der Risikoposition	-254	-20	1.317	105
3 Qualität der Aktiva	-	-	-	-
4 Modelländerungen	-	-	135	11
5 Methoden und Vorschriften	-	-	-	-
6 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-
7 Wechselkursschwankungen	-8	-1	-	-
8 Sonstige	6	0	65	6
9 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	93.539	7.483	93.795	7.504

Die RWA-Beträge haben sich im Vergleich zum 30. Juni 2020 von 93.795 Mio. € auf 93.539 Mio. € zum Berichtsstichtag verringert. Dieser Rückgang der RWA in Höhe von 256 Mio. € ist im Wesentlichen auf die Verringerung der Höhe der Risikoposition um 254 Mio. € zurückzuführen, insbesondere aufgrund der erstmaligen Berücksichtigung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors gemäß Artikel 501 CRR II.

4.2.2 Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodell

(ARTIKEL 455 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

In Abb. 10 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Die im Vergleich zum 30. Juni 2020 um 3.022 Mio. € (Spalte f, Zeile 1 und 8) gesunkenen RWA sind im Wesentlichen auf die regulatorische Anpassung (Zeile 8b) des VaR (Spalte a) und des sVaR (Spalte b) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Der VaR und der sVaR waren insbesondere in den Monaten Juli und August auf einem geringeren Niveau als im vorherigen Betrachtungszeitraum, was zu einem Rückgang des 60-Tage-Durchschnitts führte. Der Rückgang geht überwiegend auf Veränderungen der Positionen zurück.

ABB. 10 – EU MR2-B – RWA-FLUSS-RECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)

	a	b	c	d	e	f	g	
	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittel- anforderungen gesamt	
in Mio. €								
1	Summe RWA am Ende des vorigen Quartals	4.520	4.129	1.552	0	0	10.201	816
1(a)	Aufsichtsrechtliche Anpassungen	-3.614	-3.308	-281	0	0	-7.203	-576
1(b)	RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	905	821	1.271	0	0	2.998	240
2	Entwicklungen in den Risikoniveaus	-1	30	-147	0	0	-118	-9
3	Modellaktualisie- rungen/-änderungen	2	12	0	0	0	14	1
4	Methoden und Vorschriften	0	0	0	0	0	0	0
5	Erwerb und Veräußerungen	0	0	0	0	0	0	0
6	Wechselkurs- schwankungen	-13	9	0	0	0	-4	0
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8(a)	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	894	872	1.124	0	0	2.890	231
8(b)	Aufsichtsrechtliche Anpassungen	2.270	2.017	2	0	0	4.290	343
8	Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	3.164	2.889	1.126	0	0	7.179	574

4.3 Kapitalkennziffern

Die **Gesamtkapitalquote** der **DZ BANK Institutsguppe** hat sich zum 30. September 2020 auf 18,6 Prozent erhöht (30. Juni 2020: 17,5 Prozent). Die **Kernkapitalquote** liegt zum Berichtsstichtag mit 16,1 Prozent über dem Wert per 30. Juni 2020 in Höhe von 15,9 Prozent. Zudem übersteigt die **harte Kernkapitalquote** mit 14,3 Prozent zum 30. September 2020 die entsprechende Quote per 30. Juni 2020 in Höhe von 14,2 Prozent.

ABB. 11 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGUPPE

in Prozent	Gesamt- kennziffer		Kern- kapitalquote		Harte Kern- kapitalquote	
	30.09.2020	30.06.2020	30.09.2020	30.06.2020	30.09.2020	30.06.2020
Gesellschaften	18,6	17,5	16,1	15,9	14,3	14,2
DZ BANK Institutsguppe	18,6	17,5	16,1	15,9	14,3	14,2

Die erhöhten Kapitalquoten der DZ BANK Institutsguppe sind im Wesentlichen auf die zuvor in Abschnitt 4.1 beschriebenen Effekte zurückzuführen.

4.4 Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

Die von der DZ BANK Institutsguppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen. Ergänzend sind mit den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 institutsspezifische Vorgaben zu erfüllen, die das Ergebnis des für die DZ BANK Institutsguppe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) des Vorjahres sind. Bei diesem Verfahren gibt die Bankenaufsicht einen Pflichtzuschlag (Pillar 2 Requirement) vor,

der neben weiteren Komponenten (siehe Abb. 12) in die Bemessungsgrundlage einfließt, die für die Ermittlung der Schwelle für den maximal ausschüttungsfähigen Betrag (Maximum Distributable Amount MDA) verwendet wird. Die Unterschreitung der MDA-Schwelle hat Ausschüttungsbeschränkungen zur Folge.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 hat die BaFin die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft. Die DZ BANK Institutgruppe hat im Geschäftsjahr 2020 einen aus hartem Kernkapital bestehenden **A-SRI-Kapitalpuffer** im Sinne des § 10g Absatz 1 KWG in Höhe von 1,00 Prozent einzuhalten.

Die per 30. September 2020 und im Vergleich zum 30. Juni 2020 geltenden bindenden Mindestanforderungen und ihre Komponenten werden in Abb. 12 dargestellt.

ABB. 12 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN

in %	30.09.2020	30.06.2020
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50	4,50
Zusätzliche CET1-Anforderung der Säule 2	0,98	0,98
Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50
Antizyklischer Kapitalpuffer ¹	0,01	0,01
A-SRI-Kapitalpuffer	1,00	1,00
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	9,00	9,00
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital ²	1,50	1,50
Zusätzliche AT1-Anforderung der Säule 2 ²	0,33	0,33
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	10,82	10,82
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital ³	2,00	2,00
Zusätzliche T2-Anforderung der Säule 2 ³	0,44	0,44
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	13,26	13,26

¹ Der Wert des antizyklischen Kapitalpuffers wird zu jedem Meldestichtag neu ermittelt. Abweichend von den übrigen ausgewiesenen Werten, die für das gesamte Geschäftsjahr gelten, betrifft der für das Geschäftsjahr und das Vorquartal ausgewiesene antizyklische Kapitalpuffer ausschließlich den Berichtstichtag 30. September 2020 beziehungsweise den 30. Juni 2020.

² Die Mindestanforderung kann auch durch hartes Kernkapital erfüllt werden.

³ Die Mindestanforderung kann auch durch hartes oder zusätzliches Kernkapital erfüllt werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben die Aufsichtsbehörden den Kreditinstituten verschiedene Erleichterungen zugestanden. Dies gilt unter anderem auch für die bindenden Mindestkapitalanforderungen. So können der Kapitalerhaltungspuffer und der A-SRI-Kapitalpuffer temporär aufgebraucht werden, ohne dass dies Sanktionen nach sich zieht. Den Aufsichtsbehörden ist in diesem Fall ein Kapitalerhaltungsplan einzureichen. Soweit dadurch die kombinierte Kapitalpufferanforderung und damit die Schwelle für den maximal ausschüttungsfähigen Betrag nicht mehr erreicht wird, gelten weiterhin die Regelungen zu den Ausschüttungsbeschränkungen. Daher werden die genannten Erleichterungen in Abb. 12 nicht berücksichtigt.

In Abb. 12 finden dagegen jene Erleichterungen Berücksichtigung, die aus der vorgezogenen Anwendung der geänderten Zusammensetzung der zusätzlichen verpflichtenden Eigenmittelanforderung der Säule 2 resultieren. Bis zum 31. Dezember 2019 musste die zusätzliche verpflichtende Eigenmittelanforderung der Säule 2 vollständig durch hartes Kernkapital erfüllt werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie können nunmehr neben hartem Kernkapital teilweise auch Kapitalkomponenten aus Additional Tier 1-Instrumenten und aus Tier 2-Instrumenten verwendet werden. Damit wurde die ursprünglich für Anfang 2021 geplante Umsetzung der Regelung mit Beschluss der Aufsichtsbehörden vom 8. April 2020 vorgezogen. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem 12. März 2020.

Diese zuvor aufgeführte verpflichtende Säule 2-Komponente wird um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar 2 Guidance, P2G) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP hervorgeht, deren Nichteinhaltung jedoch abweichend zur bindenden Komponente keinen Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen begründet und keinen Einfluss auf die MDA-Schwelle hat. Gleichwohl, ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant. Die Pillar 2-Guidance muss temporär ebenfalls nicht zwingend eingehalten werden.

Des Weiteren wurden die Pufferquoten für die Ermittlung des antizyklischen Kapitalpuffers von den Aufsichtsbehörden einiger Länder reduziert, beziehungsweise teilweise auf 0 Prozent gesetzt. Die BaFin hat mit Beschluss vom 18. März 2020 die inländische antizyklische Kapitalpufferquote auf 0 Prozent abgesenkt (ursprünglich war eine Erhöhung auf 0,25 Prozent ab dem 1. Juli 2020 vorgesehen).

Unter Annahme der CRR I-Vollanwendung, das heißt unter Anwendung der CRR und der aktuell gemäß CRR und CRR II anzuwendenden Übergangsbestimmungen, sind die von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen, bindenden und empfohlenen Mindestkapitalanforderungen zum 30. September 2020 eingehalten worden.

5 Verschuldungsquote

Verschuldung im CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die **Leverage Ratio (Verschuldungsquote)** setzt das Kernkapital der Institutsgruppe ins Verhältnis zur Gesamttrisikopositionsmessgröße, die sich aus bilanziellen Aktivpositionen und außerbilanziellen Posten (inklusive Derivaten) zusammensetzt. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Die Leverage Ratio stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Eine geringe Quote weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Leverage Ratio ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Die Offenlegung der Leverage Ratio basiert auf den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 und wird auf konsolidierter Ebene vorgenommen. Nach Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamttrisikopositionsmessgröße erfolgt gemäß Artikel 429 ff. CRR (überarbeitet durch die am 17. Januar 2015 in Kraft getretene Delegierte Verordnung (EU) 2015/62).

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe betrug gemäß den CRR-Übergangsregelungen zum 30. September 2020 5,30 Prozent (30. Juni 2020: 4,74 Prozent). Bei Vollenwendung der CRR I – in Bezug auf das Kernkapital und den derzeit anzuwendenden CRR II-Übergangsbestimmungen – ergab sich eine Quote in Höhe von 5,15 Prozent (30. Juni 2020: 4,60 Prozent). Der quantitative Effekt der IFRS 9-Übergangsbestimmung auf die Leverage Ratio wird in Kapitel 4.1 (siehe Abb. 5) aufgezeigt.

Am 17. September 2020 gab die Europäische Zentralbank bekannt, dass von ihr direkt beaufsichtigte Banken des Euro-Währungsgebiets bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Verschuldungsquote herausrechnen dürfen. Diese Maßnahme soll die Umsetzung der Geldpolitik erleichtern. Zu diesem Beschluss der EZB-Bankenaufsicht kam es, nachdem der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) als Währungsbehörde des Euroraums das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände infolge der COVID-19-Pandemie bestätigt hatte. Diese Genehmigung ist auf den 27. Juni 2021 befristet. Aufsichtsrechtliche Grundlage ist die „Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie“. Die DZ BANK Institutsgruppe hat sich entschieden, dieses Wahlrecht in Anspruch zu nehmen und erstmals zu diesem Stichtag Risikopositionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems, die sich auf im Rahmen der Einlagefazilität gehaltene Einlagen und auf Reservekonten beim Eurosystem gehaltene Salden einschließlich der Mittel, die zur Erfüllung der Mindestreserveanforderungen gehalten werden, von der Anrechnung auf die Gesamttrisikopositionsmessgröße auszunehmen. Der materielle Effekt aus dieser Inanspruchnahme wird in Abb. 13 dargestellt.

In Abb. 13 werden die Komponenten und die Höhe der Leverage Ratio sowohl unter Berücksichtigung der CRR I-Übergangsregelungen (phase-in) als auch nach CRR I-Vollenwendung gegenübergestellt.

ABB. 13 – LEVERAGE RATIO GEMÄß CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR I-VOLLANWENDUNG

	Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen		Leverage Ratio nach CRR I-Vollanwendung	
	30.09.2020	30.06.2020	30.09.2020	30.06.2020
Aufsichtsrechtliches Kernkapital in Mio. €	23.583	23.854	22.886	23.140
Gesamtrisikopositionsmessgröße in Mio. €	444.767	503.576	444.665	503.576
Leverage Ratio zum Stichtag in Prozent	5,30	4,74	5,15	4,60
Leverage Ratio (ohne die Auswirkungen einer anwendbaren vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken)	4,69	4,74	4,56	4,60

Der Anstieg der Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,56 Prozentpunkte auf 5,30 Prozent zum Berichtsstichtag resultierte im Wesentlichen aus einem Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 58.809 Mio. € auf 444.767 Mio. € (30. Juni 2020: 503.576 Mio. €), während sich gleichzeitig das Kernkapital um 271 Mio. € auf 23.583 Mio. € (30. Juni 2020: 23.854 Mio. €) reduzierte.

Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße der DZ BANK Institutgruppe im Betrachtungszeitraum ist im Wesentlichen auf die nachfolgenden Effekte zurückzuführen: Im Verlauf des zweiten Halbjahres kam es zu einem Rückgang der bilanziellen Positionen, hauptsächlich in der Forderungskategorie Zentralstaaten und Zentralbanken durch die erstmalige Berücksichtigung der oben erwähnten Ausnahme der Anrechnung von Zentralbankforderungen in Höhe von 57.572 Mio. €. In Bezug auf die zentralen Treiber der Kernkapitalentwicklung verweisen wir auf Abschnitt 4.1 dieses Berichts.

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – EU LI3 – Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) – Konsolidierungsmatrix	5
Abb. 2 – Einbeziehung von Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung	9
Abb. 3 – Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutgruppe (Durchschnitt)	10
Abb. 4 – Eigenmittelstruktur zum Stichtag 30. September 2020 (Artikel 437 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit Anhang IV der DVO (EU) Nr. 1423/2013)	11
Abb. 5 – IFRS 9/Artikel 468-Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR	16
Abb. 6 – EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	18
Abb. 7 – Eigenmittelanforderungen (Teil 1)	19
Abb. 8 – Eigenmittelanforderungen (Teil 2)	20
Abb. 9 – EU CR8 – RWA-Fluss-Rechnung der Kreditrisiken gemäss IRB-Ansatz	21
Abb. 10 – EU MR2-B – RWA-Fluss-Rechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	22
Abb. 11 – Aufsichtsrechtliche Kapitalkennziffern nach CRR in der DZ BANK Institutgruppe	22
Abb. 12 – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen	23
Abb. 13 – Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen beziehungsweise nach CRR I-Vollanwendung	26

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

Dieser Bericht ist im Internet unter
https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2020.html
elektronisch abrufbar.